

Mustersatzung

für den kommunalen Seniorenbeirat des Landkreises/der kreisfreien Stadt XX und den Seniorenbeauftragten des Landkreises/der kreisfreien Stadt XX

Auf Grund der §§ 87 und 98-100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert am 16.10.2019, sowie des §§ 3, 4 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 hat der Kreistag/Stadtrat XX in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) Im Landkreis/in der kreisfreien Stadt XX wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat des Landkreises/der kreisfreien Stadt XX“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren des Landkreises/der kreisfreien Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Landkreis/der kreisfreien Stadt XX mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises/der kreisfreien Stadt sowie für seinen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises/der kreisfreien Stadt vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren zusammen.

§ 3

Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Kreistag/des Stadtrates, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen in der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung, die (überwiegend) Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Kreistages/Stadtrates und seiner Ausschüsse, die (überwiegend) Senioren betreffen, durch den Landrat/Oberbürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Kreistag/Stadtrat bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Kreistag/Stadtrat und den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4

Mitglieder des Beirates

Variante I „Wahl durch den Kreistag“/“Wahl durch den Stadtrat“:

- (1) Der Beirat hat Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der im Landkreis/Stadtrat tätigen Seniorenorganisationen durch den Kreistag für die Dauer von ... Jahren gewählt.

Alternative: Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der im Landkreis/der in der kreisfreien Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Kreistag/Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages/des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.

- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die

sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 4
Mitglieder des Beirates

Variante 2, „Wahl durch die Senioren des Landkreises“/Wahl durch die Senioren des Stadtrates“:

- (1) Der Beirat hat Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der im Landkreis/der kreisfreien Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Kreistag/Stadtrat für die Dauer von ... Jahren gewählt.

Alternative: Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der im Landkreis/der kreisfreien Stadt tätigen Seniorenorganisationen für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages/Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.

- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl erfolgt durch alle Senioren im Sinne des § 1 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung.
- (5) Der Landrat/der Oberbürgermeister lädt alle wahlberechtigten Senioren spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per Brief ein. Mitgeteilt werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- (6) Der Landrat/der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Kreisverwaltung/der Stadtverwaltung beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Bediensteten der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung unterstützt.
- (7) Vor Beginn der Versammlung ist die Wahlberechtigung der erschienenen Senioren anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen. Jeder Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, auf welchem alle Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und Beruf aufgeführt sind.
- (8) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder im Seniorenbeirat zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (9) Der Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel den/die von ihm gewählte/n Bewerber an und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe

wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen gilt § 19 Abs. 4 Nr. 1,2,31. HS ThürKWG entsprechend.

- (10) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (11) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 8 und 9 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (12) Das Wahlergebnis wird in der Versammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (13) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Landrat/Oberbürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Vorstand des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter und
 - c. dem Schriftführer.

Alternative: Es können auch zwei oder mehr Stellvertreter gewählt werden.

- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder

Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (6) Der Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Landkreis.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§8

Seniorenbeauftragter und sein Stellvertreter

- (1) Der Kreistag des Landkreises/der Stadtrat der kreisfreien Stadt wählt einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter.
- (2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter haben der Seniorenbeirat des Landkreises und die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Gemeinden/der Seniorenbeirat der kreisfreien Stadt.
- (3) Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Der Seniorenbeauftragte (bei Abwesenheit sein Stellvertreter) hat gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben: 1. Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte,
2. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 gesamten Personenkreis,
3. Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen des Seniorenbeirats und der Senioren gegenüber der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung,
4. Erarbeitung von Stellungnahmen, die überwiegend Senioren betreffen; die Erarbeitung erfolgt gemeinsam mit den Seniorenbeiräten und
5. Unterbreitung von Vorschlägen, die Senioren betreffen.
- (5) Der Seniorenbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen in der Kreisverwaltung/Stadtverwaltung, die (überwiegend) Senioren betreffen, anzuhören.
- (6) Der Seniorenbeauftragte vertritt gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die Interessen des Seniorenbeirats im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit. Bei seiner Abwesenheit vertritt ihn sein Stellvertreter.

§ 9 Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates sowie der Seniorenbeauftragte arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates und der Seniorenbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.

Alternative 1: Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von XXX€/Monat.

Alternative 2: Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten bei Anwesenheit ein Sitzungsgeld in Höhe von XXX€/Sitzung.

Alternative 3: Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung/kein Sitzungsgeld.

- (3) Darüber hinaus erhält der Seniorenbeauftragte/sein Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ... sowie die Erstattung seines Fahrgeldes nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (4) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats und der Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 10
Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am XXX in Kraft.